

## **Schulordnung der Musikschule Adliswil-Langnau**

### **1. Trägerschaft**

- 1.1 Aufgrund der Urnenabstimmung der Gemeinde Adliswil vom 14.03.1971 besteht seit April 1971 eine durch die Stadt Adliswil getragene Musikschule gemäss § 16 des Volksschulgesetzes. Sie steht seit Frühling 1981 im Rahmen der Zusammenarbeit der Gemeinde Langnau mit der Musikschule Adliswil auch der Langnauer Bevölkerung zur Verfügung. Der neue Anschlussvertrag zwischen der Stadt Adliswil und der Gemeinde Langnau ist seit 1. August 2023 in Kraft.
- 1.2 Die öffentliche Hand trägt die Verwaltungs- und Organisationskosten sowie einen Teil der Unterrichtskosten für Jugendliche.

### **2. Auftrag und Angebote**

#### **2.1 Auftrag:**

Die Abteilung Musikschule des Ressorts Bildung betreibt die Musikschule Adliswil-Langnau. Diese hat die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zum Ziel.

#### **2.2 Die Musikschule Adliswil-Langnau bietet folgende Fächer an:**

Elementare Grundkurse: Nicht auf ein spezielles Instrument bezogen, werden in diesen Kursen musikalische Grundkenntnisse auf spielerische und dem Alter der Kinder angepasste Art vermittelt.

Instrumentalunterricht: Umfasst die Ausbildung auf einem von Musikschülerinnen und Musikschülern gewählten Instrument. Dieser Unterricht erfolgt in der Regel als Einzelunterricht.

Chor: Für Kinder und Jugendliche, wobei verschiedene Stilrichtungen gepflegt werden.

Ensembles: Sie ermöglichen den Instrumentalistinnen und Instrumentalisten das Zusammenspiel in Gruppen von gleichen oder unterschiedlichen Instrumenten.

#### **2.3 Musikscherinnen und Musikscher:**

Die Musikschülerinnen und Musikschüler der Musikschule Adliswil-Langnau sind:

Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus Adliswil und Langnau. Auswärtige werden nur nach Bewilligung der Musikschulleitung zu nicht subventionierten Tarifen aufgenommen.

### **3. Organisation/Unterstellung**

#### **3.1 Die Musikschule untersteht der Schulpflege Adliswil.**

3.2 Die Musikschulleitung ist der Ressortleitung der Schule Adliswil unterstellt und leitet die Abteilung Musikschule.

3.3 Rekursinstanz gegen Anordnungen der Musikschulleitung ist die Schulpflege Adliswil.

#### **4. Schuljahr**

4.1 Das Schuljahr verläuft analog demjenigen der Volksschule. Für die Ferien und Feiertage gelten grundsätzlich die Regelungen der Schulen Adliswil und Langnau. Ausnahmen werden auf der Website der Musikschule publiziert. Das Musikschuljahr wird in zwei Semester unterteilt. Der Semesterbeginn sowie die An- und Abmeldetermine werden rechtzeitig bekanntgegeben und publiziert.

#### **5. Aufnahme**

5.1 Die Einschreibung erfolgt schriftlich per Online-Anmeldung über die Website der Musikschule und gilt für mindestens ein Semester. Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Teilnahme am Unterricht. Bei vorzeitigem Austritt aus dem Unterricht während des Semesters ist das Schulgeld für das ganze Semester zu entrichten.

Anmeldeschluss ist der 1. Juni bzw. 1. Dezember.

5.2 Mit der Anmeldung verpflichten sich die Musikschülerinnen und Musikschüler (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten) die Schulordnung einzuhalten, das Schulgeld zu bezahlen, den Unterricht regelmässig zu besuchen und regelmässig zu üben (bzw. ihr Kind zum Üben anzuhalten).

#### **6. Zuteilung und Stundenplanung**

6.1 Die Zuteilung zur Musiklehrperson erfolgt durch die Musikschulleitung, wobei Wünsche der Musikschülerinnen und Musikschüler nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

6.2 Es besteht grundsätzlich kein Anspruch der Musikschülerinnen und Musikschüler auf eine Unterrichtseinteilung zu einer bestimmten Uhrzeit oder Unterrichtsort. Es wird jedoch immer die bestmögliche Lösung angestrebt.

6.3 Die Musiklehrpersonen sind verantwortlich für die Stundenplanung, legen den Lektorstermin in Absprache mit den Musikschülerinnen und Musikschüler (bei Minderjährigen mit den Erziehungsberechtigten) fest und teilen diesen vor Semesterbeginn mit.

## 7. Unterricht

- 7.1 Die Musikschule Adliswil-Langnau bietet Einzel- und Gruppenunterricht an. Im Instrumentalunterricht dauern Einzellektionen 30, 40, 50 oder 60 Minuten. Inbegriffen sind 5 Minuten Umschlagszeit für den Lektionswechsel. Nach Abklärung durch die Musikschulleitung kann für bestimmte Instrumente Zweiergruppenunterricht erteilt werden.
- 7.2 Der Instrumentalunterricht wird in den von den Schulbehörden bestimmten Räumen, in der Regel im Musikhaus und in Schulhäusern, erteilt. Für Ensembles und Kurse muss eine gewisse Anzahl Musikschülerinnen und Musikschüler angemeldet sein (mindestens drei Kinder) sowie die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung stehen, damit der Unterricht durchgeführt werden kann.
- 7.3 Die Lektionen finden wöchentlich zum vereinbarten Termin statt. Im Rahmen des Erwachsenenunterrichts sind Lektionen im Abstand von 14 Tagen möglich.
- 7.4 Der Musikschulleitung obliegt die pädagogische Aufsicht über die Unterrichtstätigkeit der Musiklehrpersonen.
- 7.5 Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, gelegentlich eine Unterrichtsstunde zu besuchen.
- 7.6 Beim Auftreten von Schwierigkeiten wenden sich Musikschülerinnen und Musikschüler bzw. deren Erziehungsberechtigte an die Musiklehrperson oder gegebenenfalls an die Musikschulleitung. Nach Ablauf des Semesters kann ein Wechsel der Musiklehrperson oder des Instruments beantragt werden. Dieser Antrag muss dem Musikschulsekretariat schriftlich bis spätestens 1. Juni bzw. 1. Dezember eingereicht werden.

## 8. Veranstaltungen

- 8.1 Es werden regelmässig Veranstaltungen und öffentliche Klassenkonzerte durchgeführt. Sie bieten die Gelegenheit für Einblicke in das Musikschulleben und die Tätigkeit der Musikschule.

## 9. Instrumente und Noten

- 9.1 Die Beschaffung eines Instrumentes (Miete oder Kauf) und der Unterhalt sind Sache der Musikschülerinnen und Musikschüler bzw. deren Erziehungsberechtigten. Es wird dringend angeraten, sich bei der Wahl eines Instruments durch die Musiklehrperson beraten zu lassen. Die Musikschule vermietet keine Instrumente.
- 9.2 Die Kosten für das Notenmaterial gehen zulasten der Musikschülerinnen und Musikschüler bzw. deren Erziehungsberechtigten.

**10. Absenzen Musikschülerinnen und Musikschüler**

- 10.1 Kann eine Musikschülerin oder ein Musikschüler eine Lektion nicht besuchen, ist die Musiklehrperson frühzeitig darüber zu informieren.
- 10.2 Ist eine Musikschülerin oder ein Musikschüler längere Zeit krank, kann das Schulgeld ab der zweiten Lektion bei Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses gutgeschrieben werden.
- 10.3 Fallen Lektionen wegen Schulanlässen (Schulreise, Exkursionen, Klassenlager usw.) oder aus andern Gründen seitens der Musikschülerinnen und Musikschüler aus, wird kein Schulgeld zurückerstattet. Diese Lektionen müssen von der Musiklehrperson nicht nachgeholt werden.

**11. Absenzen Musiklehrperson**

- 11.1 Fallen Lektionen durch Verhinderung der Musiklehrperson aus, so werden die Musikschülerinnen und Musikschüler durch sie informiert.
- 11.2 Bei Unfall oder längerer krankheitsbedingter Abwesenheit der Musiklehrperson wird der Unterricht nach Möglichkeit durch eine qualifizierte Stellvertretung weitergeführt. Die erste ausgefallene Lektion gilt als im Schulgeld inbegriffen und wird nicht rückvergütet. Sollten weitere Lektionen aufgrund einer verzögerten Stellvertretungssuche entfallen, wird der entsprechende Betrag auf der nächsten Schulgeldrechnung gutgeschrieben oder, falls dies nicht möglich ist, zurückerstattet.
- 11.3 Ausfälle von Lektionen wegen anderweitiger Verhinderung der Musiklehrperson werden im folgenden Semester anteilmässig rückvergütet, sofern sie nicht vor- oder nachgeholt oder durch eine Stellvertretung erteilt wurden.

**12. Schulgeld**

- 12.1 Die Höhe des Schulgeldes ist im Schulgeldreglement festgehalten. Die Rechnungsstellung erfolgt pro Semester nach Beginn des Semesters.
- 12.2 Wird das Schulgeld nicht bezahlt, können Musikschülerinnen und Musikschüler vom Unterricht ausgeschlossen werden.

**13. Schulgeldermässigung**

- 13.1 Auf den Schulgeld-Tarif für Kinder und Jugendliche des Instrumentalunterrichts wird ein Geschwister-Rabatt von 10 % je Kind gewährt, sofern zwei oder mehr Kinder der gleichen Familie im Einzel- oder Zweiergruppenunterricht eingeschrieben sind.

- 13.2 10 % Rabatt pro Fach wird den Kindern und Jugendlichen gewährt, die zwei oder mehr Fächer im Instrumentalunterricht belegen.
- 13.3 Im Bedarfsfall ist – exklusive für Jugendliche mit amtlichem Wohnsitz in Adliswil oder Langnau am Albis – eine Schulgeld-Reduktion möglich in Form von Stipendien gemäss Stipendienordnung (aufgrund des steuerbaren Einkommens sowie des Vermögens). Kumulationen von Rabatten und Stipendien sind nicht möglich.
- 13.4 Der Blockflöten-Basisunterricht ist nicht rabattberechtigt.

#### **14. Austritt**

- 14.1 Der Austritt aus der Musikschule ist jeweils auf Ende eines Semesters (Januar und Juli) möglich und muss spätestens bis 1. Dezember, bzw. 1. Juni, nach Information der Musiklehrperson, schriftlich dem Sekretariat der Musikschule mitgeteilt werden. Ohne schriftliche Abmeldung verlängern sich die Zugehörigkeit und die Zahlungspflicht automatisch um ein Semester. Abmeldungen nur bei der Musiklehrperson sind ungültig.

#### **15. Ausschluss**

- 15.1 In begründeten Fällen kann die Musikschulleitung Musikschülerinnen und Musikschüler auf Antrag der Musiklehrperson vom Musikunterricht ausschliessen.
- 15.2 Muss eine Musikschülerin oder ein Musikschüler während des Semesters ausgeschlossen werden, so besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Schulgeldes.

#### **16. Inkrafttreten**

Diese Schulordnung ersetzt diejenige vom 16. Februar 2017. Sie wurde von der Schulpflege Adliswil am 22. Mai 2025 genehmigt und per 01. August 2025 in Kraft gesetzt.